

- b) Entgegennahme des Vorstands- und Kassenberichts, des Kassenprüfungsberichts und die Entlastung des Vorstandes.
- c) Wahl von zwei Kassenprüferinnen

**§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand plant die Aktivitäten des Vereins im Sinne des Vereinszwecks (§ 2) und im Rahmen der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.
- (2) Er hält die Verbindung zu den Frauenhilfen vor Ort und dem Landesverband.
- (3) Ein Mitglied des Vorstands bzw. eine vom Kreisverband benannte Vertreterin nimmt an den Konferenzen der Kreisverbände teil.

**§ 9 Auflösung**

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Frauenhilfe, Landesverband Braunschweig e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Rahmen der Frauenarbeit zu verwenden hat.

Die Ev. Frauenhilfe Kreisverband \_\_\_\_\_  
(Name des Kreisverbandes)

\_\_\_\_\_  
(Ort)                      (Datum)                      (Unterschrift)

Die Satzung für die Kreisverbände der Evangelischen Frauenhilfe, Gültigkeitsbereich: Gebiet der Evangelischen Frauenhilfe, Landesverband Braunschweig e. V., wurde allen Kreisverbänden des Landesverbandes anlässlich der Mitgliederversammlung des Landesverbandes am 27. September 2014 bekannt gegeben und tritt mit Übernahmeschluss der Evangelischen Frauenhilfe am 1. Oktober 2014 in Kraft.



**Satzung für die Kreisverbände der Evangelischen Frauenhilfe Landesverband Braunschweig e. V.**

Gültigkeitsbereich:  
Gebiet der Evangelischen Frauenhilfe, Landesverband Braunschweig e. V.

**§ 1 Name, Sitz und Zugehörigkeit**

- (1) Der Verein führt den Namen:  
Evangelische Frauenhilfe

\_\_\_\_\_  
(Name des Kreisverbandes)

- (2) Die Evangelische Frauenhilfe

\_\_\_\_\_  
(Name des Kreisverbandes)

ist ein nicht rechtsfähiger Verein.

- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist ordentliches Mitglied im Dachverband „Evangelische Frauenhilfe, Landesverband Braunschweig e. V.“
- (5) Der Verein arbeitet eng mit den Frauenhilfen vor Ort zusammen.

## § 2 Zweck und Aufgabe

Der Kreisverband der Evangelischen Frauenhilfe ist eine christliche Frauengemeinschaft.

(1)

- Er ist das Bindeglied zwischen den Frauenhilfsgruppen vor Ort und dem Landesverband der Evangelischen Frauenhilfe.
- Er setzt sich mit Themen des Glaubens und unserer Welt aus christlicher Sicht auseinander.
- Er widmet sich selbst gewählten diakonischen Aufgaben innerhalb der Kreisverbände und darüber hinaus, nach seinen Möglichkeiten.
- Er beteiligt sich gemeinsam mit allen Frauenhilfsgruppen an den überregionalen Projekten und Vorhaben des Landesverbandes.
- Er pflegt Geselligkeit und Traditionen.

(2)

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 3 Mitglieder

Mitglieder sind die Frauenhilfen vor Ort im Einzugsbereich des jeweiligen Kreisverbandes. Sie werden vertreten durch ihre Vorstände.

## § 4 Pflichten der Mitglieder

Pflichten der Mitglieder sind

- (1) die in § 2 beschriebenen Ziele und Aufgaben des Vereins zu fördern,
- (2) den in der Mitgliederversammlung *des Kreisverbandes* beschlossenen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

## § 5 Organe des Vereins

Die Organe sind

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand

## § 6 Mitgliederversammlung

- (1) Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen sind.
- (2) Die Vorsitzende, die Stellvertreterin oder eine Frau aus dem Vorstand leitet die Versammlung.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit.
- (4) Über Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen.

## § 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Der Vorstand besteht aus
  - a) der Vorsitzenden  
der stellvertretenden Vorsitzenden  
der Kassenführerin  
und bis zu 4 weiteren Vorstandsmitgliedernoder
  - b) einem Leitungsteam, dem mindestens drei Frauen angehören.

Es soll in getrennten Wahlgängen und geheim gewählt werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von 4 Jahren gewählt.

- (2) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören außerdem
  - a) Beschlussfassung über Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages